

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Eid und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/215 —**

Bundesdeutsche Beteiligung an Computerlieferungen nach Südafrika

Der Bundesminister des Auswärtigen – 011 – 300.14 – hat mit Schreiben vom 15. November 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Beteiligung bundesdeutscher Firmen, insbesondere der BASF AG, an der Lieferung von Computern nach Südafrika vor (vgl. „Der Spiegel“ Nr. 10/1987)?

Da die Ausfuhr fast aller Computer einer Genehmigung bedarf, ist die Bundesregierung auch über die Ausfuhr von Computern nach Südafrika unterrichtet. Ausfuhranträge deutscher Firmen für Exporte nach Südafrika werden im Rahmen der Vorschriften – zu denen auch die restriktiven Maßnahmen gemäß der Luxemburger Erklärung der EG-Außenminister vom 10. September 1985 gehören – geprüft und nur genehmigt, wenn sie diesen entsprechen.

2. Kann die Bundesregierung den Bericht der „New York Times“ vom 11. August 1986 bestätigen, wonach japanische Computer von der BASF AG an die südafrikanische Polizei geliefert wurden?

Der betreffende Artikel spricht nur von der Firma Hitachi. BASF wird nicht erwähnt. Der Artikel äußert eine Vermutung; er nennt keinerlei Quellen.

Der Bundesregierung liegen keine Anhaltspunkte für die Richtigkeit der in dem Artikel aufgestellten Behauptung vor.

3. An welche Institutionen in Südafrika dürfen Computer nach dem Sanktionsbeschuß der EG nicht mehr geliefert werden?

Bei der Luxemburger Erklärung der EG-Außenminister vom 10. September 1985 handelt es sich nicht um Sanktionen, sondern um restriktive Maßnahmen. Sie schließen den Export von sensibler Ausrüstung für die Polizei und die Streitkräfte der Republik Südafrika aus.

Die Bundesregierung hat in Ausfüllung des Beschlusses, der ihrer bisherigen Politik entsprach, sichergestellt, daß Exportgenehmigungen für Lieferungen an das südafrikanische Militär, Polizei und andere bewaffnete Kräfte, soweit sie sensitive Lieferungen betreffen, nicht erteilt werden.

4. Wie kann die Bundesregierung sicherstellen, daß die an zulässige Kunden in Südafrika mit bundesdeutscher Beteiligung gelieferten Computer nicht an Institutionen weitergegeben bzw. von diesen genutzt werden, die nach dem EG-Beschluß nicht beliefert werden dürfen?

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden entsprechende Zusicherungen der Lieferfirma verlangt. Der Bundesregierung wurde darüber hinaus von der wichtigsten Lieferfirma mitgeteilt, daß diese sich auch das Recht zur Überprüfung des vereinbarten und genehmigten Endverbleibs vorbehält. Die Empfänger, die beliefert werden dürfen, haben ein Interesse an der Einhaltung des Endverbleibs, da sie sonst die weitere Belieferung gefährden.

5. Welche Auswirkungen haben die südafrikanischen Sicherheitsgesetze nach Meinung der Bundesregierung auf die Endverblebsregelung bei Computerlieferungen unter bundesdeutscher Beteiligung, mit deren Hilfe die südafrikanische Regierung die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen durch südafrikanische Firmen (auch die Tochterfirmen ausländischer Unternehmen) unter absoluter Geheimhaltung (auch gegenüber den ausländischen Unternehmenszentralen) erzwingen kann (z. B. „National Supplies and Procurement Act“ und „Business Protection Act“)?

Zu derartigen Requisitionen ist es nach unserer Kenntnis bei von der BASF gelieferten Computern bisher nicht gekommen. Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Ist es nach Meinung der Bundesregierung mit dem EG-Sanktionsbeschluß vereinbar, wenn bundesdeutsche Unternehmen gegenüber südafrikanischen Abnehmern, die nicht mehr beliefert werden dürfen, weiterhin direkt oder indirekt (z. B. über südafrikanische Zwischenhändler) Lieferungen und Leistungen (z. B. Ersatzteile, Wartung) im Zusammenhang mit Computerlieferungen vor der Verhängung des EG-Sanktionsbeschlusses erbringen?

Der Bundesregierung sind keine derartigen Fälle bekannt.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Gefahr einer Verwendung der von der BASF AG an die südafrikanische Firma Persetel gelieferten Computer im militärischen oder polizeilichen Bereich vor dem Hintergrund der vielfältigen Verflechtungen der Muttergesellschaft von Persetel, Reunert Ltd., mit dem südafrikanischen Militär?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

8. Mit welchen negativen Folgen auf den bundesdeutschen Außenhandel mit den USA ist nach Meinung der Bundesregierung wegen der bundesdeutschen Computerlieferungen an Südafrika zu rechnen, nachdem das Anti-Apartheid-Gesetz der USA von 1986 Importbeschränkungen gegen jene Länder vorsieht, deren Unternehmen die US-amerikanischen Sanktionen gegen Südafrika zum eigenen Vorteil nutzen?

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen deutsche Unternehmen die amerikanischen Sanktionen gegen Südafrika zum eigenen Vorteil nutzen. Was Computer-Exporte anbelangt, so haben die amerikanischen und deutschen Vorschriften im wesentlichen den gleichen Inhalt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333